

„cristianizzazione della morte“ und ihrer Konsequenzen für die Langobarden ist. Von höchstem Interesse ist auch die umfangreiche Untersuchung von Marco RICCI, *Relazioni culturali e scambi commerciali nell'Italia centrale romano-langobarda alla luce della Crypta Balbi in Roma* (S. 239–273): Er kann zeigen, daß in den Werkstätten eines römischen Klosters (S. Lorenzo in Pallacinis) im 7. Jh. Luxus- und Gebrauchsgüter gefertigt wurden, die auch von Langobarden erworben wurden und die sich dann als Beigaben in ihren Gäbern finden. Die Konsequenzen aus dieser erst 1993 gemachten Entdeckung zieht Paolo DELOGU in seinen „Conclusioni“ (S. 425–430), wo er betont, wie problematisch es nun ist, etwa von „langobardischen“ Beigaben oder Gräbern zu sprechen, und wie fragwürdig Begriffe wie „Akkulturation“ u. ä. werden. Vielmehr müsse man stärker als die ethnischen die geographischen und sozialen Differenzierungen einer Gesellschaft herausarbeiten, deren Führungsschichten es für angebracht hielten, sich in ihren Schriftquellen trotz aller kulturellen u. a. Inhomogenitäten ihrer Lebenswelt durch eine einheitsstiftende „ideologia langobarda“ zu definieren.

Jörg Jarnut

Mary STROLL, *The Medieval Abbey of Farfa. Target of Papal and Imperial Ambitions* (Brill's Studies in Intellectual History 74) Leiden u. a. 1997, Brill, XII u. 298 S., 6 Karten, Abb., ISBN 90-04107-04-5, NLG 155. – Der zeitliche Rahmen des hier anzuzeigenden Buches reicht von den Anfängen Farfas um 700 bis Ende des 13. Jh., als die einst mächtige kaiserliche Abtei päpstliches Eigenkloster und praktisch bedeutungslos geworden war. In den Mittelpunkt hat die Vf. die gerichtliche Auseinandersetzung der Abtei mit den Sabinergrafen um den Besitz von drei Befestigungen in den Jahren 1103 bis 1105 (Kap. 5–9, S. 75–144) sowie eine Neubewertung der Rolle Farfas in der Überlieferungsgeschichte des Papstwahldekrets von 1059 (Kap. 10–14, S. 145–208) gestellt. Der Prozeß um die drei Kastelle ist durch eine Denkschrift Gregors von Catino († nach 1130) gut dokumentiert und wird von der Vf. neben Ausführungen zu den komplizierten Verwandtschaftsverhältnissen der Sabinergrafen anhand dieser Quelle breit nacherzählt. Diese Denkschrift, die die verfälschte Fassung des Papstwahldekrets enthält, wurde im 16. Jh. von dem Historiker und Augustinereremiten Onofrio Panvinio († 1568) aus einer über vierhundert Jahre alten Hs. aus Farfa unter dem Titel *Liber fratris Beraldi* dem vierten Buch seiner Untersuchung *De varia Romani pontificis creatione* beigegeben. Das verfälschte Wahldekret zitierte Panvinio im dritten Buch seiner Abhandlung ein zweites Mal, jetzt aus einer nach seiner Einschätzung etwa fünfhundert Jahre alten Farfenser Hs. und mit dem dezidierten Urteil, daß dieses Dekret echt, das bei Gratian D. 23 c. 1 zitierte falsch und zur Zeit Gregors VII. oder Viktors III. manipuliert worden sei. Dieses Urteil Panvinios hat es der Vf. angetan. Sie versucht, die falsche Fassung des Wahldekrets aus Buch III der Abhandlung als eigenständigen Text zu erweisen, der substantiell von dem Dekrettext des *Liber Beraldi* abweiche (S. 163 ff.). Diese Feststellung wie auch die Behauptung, in den Unterschriften gäbe es „vast differences“ (S. 164) zwischen den beiden „Rezensionen“, läßt sich aus dem textkritischen Apparat der Ausgabe des Papstwahldekrets nicht erhärten. Im Gegenteil: der Text aus Buch III der Abhandlung Panvinios zeigt alle bekannten Besonderheiten der Rezension aus Farfa, die keinerlei Spuren in der sonstigen Überlieferung des verfälschten Wahldekrets hinterlassen haben. Die Tatsache, daß